

Verwendung von HEL in begünstigten Anlagen (Stromaggregaten) nach dem seit 01.08.2006 gültigen Energiesteuergesetz (EnergieStG)

<http://bundesrecht.juris.de/energiestg/index.html>

Für den Betrieb von begünstigten Anlagen nach § 3 i.V.m. § 2 (3) EnergieStG ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle der Unterposition 2710 1941 bis 2710 1949 der Kombinierten Nomenklatur (=Heizöl-HEL) verwendet bzw. zu diesen Zwecken abgegeben werden dürfen.

Ein Stromaggregat gilt dann als eine „begünstigte Anlage“ nach § 3 EnergieStG, wenn deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient (§ 3 (1) Nr. 1 EnergieStG) und es sich um eine ortsfeste Anlage handelt. Die Voraussetzungen für eine Ortsfestigkeit liegen immer dann vor, wenn die Anlage während des Betriebes ausschließlich an ihrem jeweiligen Standort verbleibt und nicht auch dem Antrieb von Fahrzeugen dient (§ 3 (2) EnergieStG).

Diese Voraussetzungen sind bei den Stromaggregaten der Firma HO-MA Elektro Aggregate Service GmbH erfüllt.

Unsere Aggregate können mit HEL (Heizöl extra leicht) nach DIN 51 603-01 betankt werden. Es muss sowohl im Winter als auch im Sommer zusätzlich ein Kälteadditiv (beim Heizöllieferanten erhältlich) im Verhältnis 1:1000 zugesetzt werden. Sollte HEL ohne Kälteadditiv benutzt werden, additiviert der Vermieter die Restmenge gegen eine Gebühr nach. Das Verwenden von nicht additiviertem Heizöl kann bei niedrigen Temperaturen zum Stillstand der Maschine führen. Eventuell dadurch entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

Alternativ kann selbstverständlich auch Diesel (KEIN Biodiesel) nachgetankt werden. Sollte der Vermieter feststellen, dass in den Aggregaten oder Tanks unzulässiger Kraftstoff ist, werden diese gegen Rechnung leer gepumpt und der Kraftstoff entsorgt. Eventuelle Schäden am Aggregat durch die Verwendung von nicht zulässigem Kraftstoff werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

